



BBR
BehindertenBeirat der Stadt Reinbek



Behindertenbeirat der Stadt Reinbek

Jürgen Rickertsen Haus Schulstrasse 7 21465 Reinbek

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Behindertenbeirat der Stadt Reinbek

Aufgrund des § 6 der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Reinbek vom 11.09.2014 gibt sich der Behindertenbeirat (im folgenden kurz BBR genannt) zur Regelung seiner Angelegenheiten folgende Geschäftsordnung:

1. Der BBR der Stadt Reinbek ist **alle 3 Jahre** neu zu wählen. Er umfasst 5 Mitglieder. Der BBR vertritt die Belange der behinderten Einwohner und Einwohnerinnen gegenüber der Kommunalverwaltung.
 - Der BBR arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
 - Er beschließt nach freier, durch das öffentliche Wohl bestimmter Überzeugung.
 - Die Tätigkeit im BBR ist ehrenamtlich.
2. Der BBR wählt aus seinen Reihen
 - a. die Vorsitzende / den Vorsitzenden (Kassenwart)
 - b. die Stellvertreterin / den Stellvertreter
 - c. die Schriftführerin / den Schriftführer
3. Der Vorsitzende (in Abwesenheit die Stellvertretung) führt die Beschlüsse des BBR aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des BBR nicht möglich ist (Eilentscheidung).
 - Die in die einzelnen Ausschüsse der Stadtvertretung zu entsendenden Mitglieder bestimmt der BBR mit einfacher Mehrheit.
 - Gem. § 2 der Satzung der Stadt Reinbek über die Bildung eines BBR vertritt der Vorsitzende (in Abwesenheit die Stellvertretung) die Belange des BBR in den kommunalen Gremien.

4. Der BBR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind.
 - Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Sitzungen des BBR sollen möglichst 1 x monatlich stattfinden. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende weitere Sitzungen einzuberufen.
 - Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Beratungspunkte, die der Geheimhaltung unterliegen, sind am Ende der jeweiligen Sitzung unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu beraten.
 - Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung aufgrund vorliegender Anträge oder Notwendigkeiten erstellt. Sie ist durch Mehrheitsbeschluss veränderbar.
 - Anträge zur Tagesordnung sollen möglichst 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.
6. Zu den Sitzungen des BBR können Fachleute beratend eingeladen werden. Bei Abstimmungen haben diese jedoch kein Stimmrecht. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.. Er kann sich vertreten lassen.
 - Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind von der das Protokoll schreibende Person, sowie dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung zu unterzeichnen und in geeigneter Form abzulegen.
7. Die Stadt Reinbek stellt dem BBR nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes Mittel für Geschäftsausgaben zur Verfügung. Diese Mittel sind rechtzeitig per Voranschlag zu beantragen.
 - Die Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden . Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der BBR.
8. Der Kassenwart hat Kontrolle über das eingerichtete Konto des BBR. Für alle Bankaufträge und Kontobewegungen sind der Vorsitzende sowie die Stellvertretung der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt.
9. Im Interesse einer breiten Information der behinderten Einwohner ist eine Verbindung zur Presse und deren Publikationsorganen herzustellen und zu unterhalten
 - Die Presse- bzw Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Pressesprecher.
 - Alle Veröffentlichungen sind in geeigneter Form abzulegen.

10. Der BBR versteht sich als Beratungsstelle zur persönlichen oder telefonischen Nachfrage seitens behinderter Menschen. Es dürfen jedoch keine juristischen und / oder medizinischen Ratschläge erteilt werden. Eine Gewährleistung oder Haftung für erteilte Ratschläge übernimmt die BBR nicht. Darauf sind Ratsuchende in jedem Fall hinzuweisen.

- Bei der Arbeit des BBR sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- Für vertrauliche Anfragen von Ratsuchenden und / oder andere erhaltenen Informationen besteht für alle Mitglieder unbedingte Schweigepflicht. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem BBR.

11. Diese Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern mit absoluter Mehrheit beschlossen.

- Die Geschäftsordnung ist in einzelnen Positionen durch einfache Mehrheit änderbar, ohne daß damit die gesamte Geschäftsordnung unültig wird.
- Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der Mitglieder sowie Unterzeichnung des Vorsitzenden in Kraft.

*

*

*

Die vorstehende Geschäftsordnung ist in der Sitzung des BBR vom
einstimmig beschlossen worden.

24. 10. 19

Reinbek, den 24. Oktober 2019


.....
Rolf Loose,
Vorsitzender